



Mittelbewilligung Sanierungsprogramme 2024

<i>Einbringer/in</i> 02.1 Stabsstelle Stadtsanierung	<i>Datum</i> 31.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	20.08.2024	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	02.09.2024	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Kenntnisnahme	03.09.2024	Ö

Sachdarstellung

Die Ausschüsse für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit nehmen die in Aussicht gestellten Städtebaufördermittel des Programmjahres 2024 zur Kenntnis.

Der Beschluss der Prioritätenliste für die Beantragung der Städtebaufördermittel 2024 ist mit der Vorlage BV-V/07/0775-01 vom 10.07.2023 erfolgt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, Anlage 1, vom 28.06.2024 erfolgte die Inaussichtstellung beantragter Mittel für das Städtebauförderprogramm 2024. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide des Landesförderinstitut M-V liegen aktuell noch nicht vor. Mittelzuweisungen erhalten die aufgezeigten Einzelvorhaben in den Gesamtmaßnahmen „Innenstadt und Fleischervorstadt“ und „SOS - Schönwalde II.“

Anlage/n

- 1 2024-07-04_MIBD Ankündigung 2024 öffentlich

Geyder, Ines

Von: Hollstein, Roland <Roland.Hollstein@im.mv-regierung.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2024 15:26
An: Oberbürgermeister
Cc: Dezernat 2 Greifswald; Schinkel, Beate
Betreff: Greifswald Ankündigungsschreiben Städtebauförderung 2024 M-V
Anlagen: Greifswald Ankündigungsschreiben Städtebauförderung 2024.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Fassbinder,

in der Anlage übersende ich Ihnen das Ankündigungsschreiben für die Hanse- und Universitätsstadt Greifswald zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung.

Bitte beachten Sie die gesetzten Fristen im Ankündigungsschreiben!

Von einer zusätzlichen Versendung per Post wird abgesehen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Roland Hollstein

Referat 610 - Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister	
Eingangsdatum	04.07.2024 Nr. 429
Weitergeleitet	Dez II Fa. 17.7.24
<input type="checkbox"/>	Kennzeichnung mit ...
<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterung ... der Dezernat ...
<input type="checkbox"/>	Erläuterung und Rückmeldung (Antwort-Schr. zur Unterschrift OS)
<input type="checkbox"/>	Kopie:
17.7. Kc. Datum/Unterschrift	



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1 | 19055 Schwerin
Telefon: +49 385 588-12613
Roland.Hollstein@im.mv-regierung.de

<https://www.regierung-mv.de>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/>
<https://www.facebook.com/Innenministerium.mv/>

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Q.1	Verfugung
19. Juli 2024	Eingang: 333
Dezernat II	Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Am Markt 1
17489 Greifswald

per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Städtebauförderprogramm 2024 Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Fassbinder,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	
Der Oberbürgermeister	
Eingangsdatum	04.07.2024 Nr. 429
weitergeleitet:	
<input type="checkbox"/>	Kennzeichnung „Dringlichkeit“
<input type="checkbox"/>	Ermäßigung, Befreiung, Ermäßigung, Ermäßigung der Befristung (Fristsetzung)
<input type="checkbox"/>	Erweiterung und Rückgabe
<input type="checkbox"/>	Stichtag zur Unterschrift (Stichtag)
<input type="checkbox"/>	Kopie:
Datum/Unterschrift	

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2024/2025 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2024 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen:

Schönwalde II

Finanzhilfen aus dem Programm:

Lebendige Zentren

in Höhe von

13,300 TEUR

sowie

Innenstadt und Fleischervorstadt

Finanzhilfen aus dem Programm:

Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung

in Höhe von

2.368,000 TEUR

in Aussicht.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die oben genannten Finanzhilfen 2024 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel innerhalb des siebenjährigen Verpflichtungsrahmens bereitstehen. Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen. Die kassenmäßige Verteilung der in Aussicht gestellten Finanzhilfen über einen Zeitraum von sieben Jahren ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Eine Bewilligung der Finanzhilfen wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

In Auswertung Ihrer Programmanträge nehme ich, unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen, folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm 2024 auf (Höhe der Finanzhilfen von Bund und Land in TEUR):

- **für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Schönwalde II“**
 - die Maßnahmen der Vorbereitung: Verfügungsfonds (13,30 TEUR).

Der Verfügungsfonds wird als Klimaschutzmaßnahme gewertet.

Bei den Festkosten handelt es sich um Kontoführungsgebühren. Für diese werden keine Städtebaufördermittel bereitgestellt. Kontoführungsgebühren sind nur für die Einrichtung eines Treuhandkontos förderfähig, welches es nur dann geben kann, sofern die Gemeinde sich eines treuhänderischen Sanierungsträgers bedient. Hat die Gemeinde selbst ein Konto für das von ihr verwaltete städtebauliche Sondervermögen eingerichtet, sind die personellen und sachlichen Ausgaben der Gemeindeverwaltung nicht zuwendungsfähig, wozu die Kontoführungsgebühren zählen.

- **für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Innenstadt und Fleischervorstadt“**
 - als Klimaschutzmaßnahme anteilig den Schulcampus „Ellernholzteich“ (1.368,00 TEUR) und
 - die Erschließungsmaßnahme Baderstraße / Wallstraße (1.000,00 TEUR).

Die darüber hinaus beantragten Vorhaben Steinbeckerstraße 1. BA, Marienstraße und anteilig den Schulcampus „Ellernholzteich“ können aus Budgetgründen nicht im Programm berücksichtigt werden.

Die bereitgestellten Städtebaufördermittel, einschließlich der sonstigen Einnahmen, dürfen innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nur für die in die Städtebauförderprogramme aufgenommenen Maßnahmen eingesetzt werden.

Die folgenden Hinweise sind bei der Vorbereitung und Durchführung der oben genannten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu beachten:

Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme

Nach § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (Sanierungssatzung) zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll (Durchführungsfrist). Die

Durchführungsfrist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Die Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme wird nicht in der Satzung selbst, sondern durch einen gesonderten („schlichten“) Beschluss festgelegt. Die Frist kann laut § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden. Die Verlängerung kann auch mehrfach und auch nach Ablauf der zunächst festgesetzten Frist durch erneuten Beschluss erfolgen.

Der zum 01.01.2007 neu eingefügte § 235 Abs. 4 BauGB ordnet als Überleitungsvorschrift an, dass Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben sind. Dies gilt nicht, wenn zuvor in Anwendung des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eine andere Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme (mit oder ohne Verlängerung) durch einen „schlichten“ Beschluss festgelegt worden ist.

Insofern bitte ich zu prüfen, ob die in der Sanierungssatzung festgelegte Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme ausreicht, wenn die städtebauliche Gesamtmaßnahme weitergeführt werden soll. Für das Programmjahr 2024 muss die Durchführungsfrist mindestens bis zum 31.12.2030 (2024 plus 6 weitere Kassenraten) festgelegt sein. Wenn die städtebauliche Gesamtmaßnahme darüber hinaus fortgeführt werden soll, dann muss die Durchführungsfrist über das Jahr 2030 hinausgehen. Insofern muss die Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme gegebenenfalls nochmals durch einen Beschluss der Kommune verlängert werden. Andernfalls bestünde nach Ablauf der Durchführungsfrist gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Pflicht zur Aufhebung der Sanierungssatzung. Infolge der Aufhebung wäre der Fördergegenstand nicht mehr gegeben und die Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme müsste abgebrochen werden, mit der Konsequenz, dass die bewilligten Mittel, die dann noch zur Verfügung stehen, gegebenenfalls zurückgefordert werden müssten.

Ich bitte hierzu um eine Rückmeldung bis zum 31.07.2024.

Förderdauer von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

Die Förderdauer einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 auf maximal 15 Jahre begrenzt. Für die in die neuen Städtebauförderprogramme überführten Gesamtmaßnahmen seit 2020 wird diese Förderdauer von maximal 15 Jahren analog angewendet.

Mittelinanspruchnahme innerhalb des siebenjährigen Bewilligungszeitraumes

Seitens des Ministeriums wird weiterhin die Gefahr gesehen, dass bewilligte Bundes- und Landesfinanzhilfen verfallen könnten, wenn die Mittel nicht fristgerecht in Anspruch genommen werden. Die mit diesem Ankündigungsschreiben in die Städtebauförderung aufgenommenen Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich in dem Bewilligungszeitraum von sieben Jahren (2024 bis 2030) umzusetzen. Es besteht kein Anspruch auf die Übertragung der nicht fristgemäß in der jeweiligen Kassenrate eingesetzten Finanzhilfen in das nächste Haushaltsjahr.

Elektronische Begleitinformationen in der Datenbank des Bundes

Die in der Datenbank des Bundes unter <https://stbauf.bund.de> bereitgestellten elektronischen Begleitinformationen (eBi) sind für die aufgenommene/n Gesamtmaßnahme/n durch die Kommune auszufüllen und bis spätestens zum 31.07.2024 freizugeben. Erst danach erhalten Sie den Zuwendungsbescheid. Die mit Ankündigungsschreiben aufgenommenen Klimaschutzmaßnahmen / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind als Fördervoraussetzung zur Aufnahme in das Programm Städtebauförderung 2024 in den E-Begleitinformationen in der Datenbank des Bundes unter Punkt 1.3 zu erläutern. Als Klimaschutzmaßnahme werden auch die Maßnahmen gewertet, die nicht aus der Städtebauförderung, sondern anderweitig finanziert werden. Diese Klimaschutzmaßnahme(n) ist (sind) ebenfalls in die elektronischen Begleitinformationen unter Punkt 1.3 zu erläutern.

Integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Monitoring Stadtentwicklung

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Anstrich 2 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 ist die Aktualität des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Kommune, welches eine Fördervoraussetzung bildet, sicherzustellen. Die Datenbasis sollte daher nicht älter als 10 Jahre sein. Ein Monitoring bildet die Grundlage für die Erarbeitung bzw. Aktualisierung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes. Das Ministerium geht davon aus, dass bei der Kommune ein jährliches Monitoring Stadtentwicklung, entsprechend des veröffentlichten Merkblattes, geführt wird. Die Daten aus dem Monitoring sind im Rahmen der Erfolgskontrolle der Städtebauförderung dem Ministerium auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Der Anwenderleitfaden Integrierte Stadtentwicklungskonzepte ist auf der Ministeriumsseite im Regierungsportal des Landes M-V veröffentlicht.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Land ist gehalten, dem Bund bedeutende Fördermaßnahmen für die öffentlichkeitswirksame Kommunikation mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Förderung aus den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Einweihungen etc. ist das Ministerium daher rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lothar Säwert